

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	08.10.2021 25.10.2021	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung**Information zu den Friedhofsgebühren zum 01.01.2022**

Vorlage Nr.: 20214050

ANTRAG

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge die folgende Sachstand-information zur Kenntnis nehmen.

I. Gebührenentwicklung:

Die letzte Anpassung der Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung fand zum 01.01.2021 mit einem Kalkulationshorizont von einem Jahr statt.

Die vorherige Gebührenanpassung trat zum 01.01.2015 auf der Basis eines 3-jährigen Kalkulationszeitraumes in Kraft.

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden insbesondere durch Probleme bei Stellenbesetzungen und damit verbunden geringeren Personalkosten deutlich bessere Jahresergebnisse erreicht, als dies bei der Kalkulation der Gebühren vorherzusehen war.

Im Kalkulationszeitraum 2015-2017 betrug diese Abweichung insgesamt rund 375.000 Euro und im Jahr 2018, als die Planungen ein Defizit im Gebührenbereich zur Abschmelzung der Gebührenrücklage vorsahen, nochmals weitere 287.000 Euro.

Eine planmäßige Abschmelzung der Gebührenrücklage fand somit erst in den Jahren 2019 und 2020 statt, wobei in diesen Jahren die Personalkosten auch den Planungen entsprechen.

Personalkosten	2015	2016	2017	2018	2019	2020
IST	2.080 T €	1.972 T €	2.175 T €	2.052 T €	2.313 T €	2.403 T €
PLAN	2.153 T €	2.179 T €	2.270 T €	2.339 T €	2.312 T €	2.380 T €

Abweichung -73 T € -207 T € -95 T € -287 T € 1 T € 23 T €

Im Jahr 2020 wurde das Ergebnis der Friedhöfe durch Einschränkungen bei den Trauerhallennutzungen durch die jeweils geltenden Corona-Regelungen und einem dadurch bedingten Nutzungsrückgang um knapp 30% zusätzlich 6-stellig belastet.

II. Sachstand 2021

Entgegen der Annahmen bei der Kalkulation der Gebühren, dass sich die Coronasituation im Jahr 2021 entspannt und die Trauerhallennutzungen wieder steigen, ist durch die Einschränkungen im Rahmen der Bekämpfung der zweiten und dritten Pandemiewelle keine Verbesserung der Auslastung eingetreten. Erst ab dem 3. Quartal ist eine leichte Verbesserung festzustellen, es bleibt aber davon auszugehen, dass sich die Mindereinnahmen auch im Jahr 2021 auf einen knapp sechsstelligen Betrag summieren werden.

Diesem Einnahmenrückgang steht allerdings die unvorhergesehene Auflösung einer gebührenrelevanten Pensionsrückstellung im mittleren sechsstelligen Bereich gegenüber, so dass mit einem deutlichen Überschuss am Jahresende zu rechnen ist.

Dieser Jahresüberschuss ist jedoch nicht durch betriebliche Tätigkeit der Friedhöfe verursacht und sollte daher nicht zu einer Fehleinschätzung, was zukünftige Jahresergebnisse angeht, führen.

Gleichwohl ist vor diesem Hintergrund eine Gebührenanpassung für das Jahr 2022 nicht angezeigt.

III. Ausblick auf die Entwicklung der Gebührenrücklage

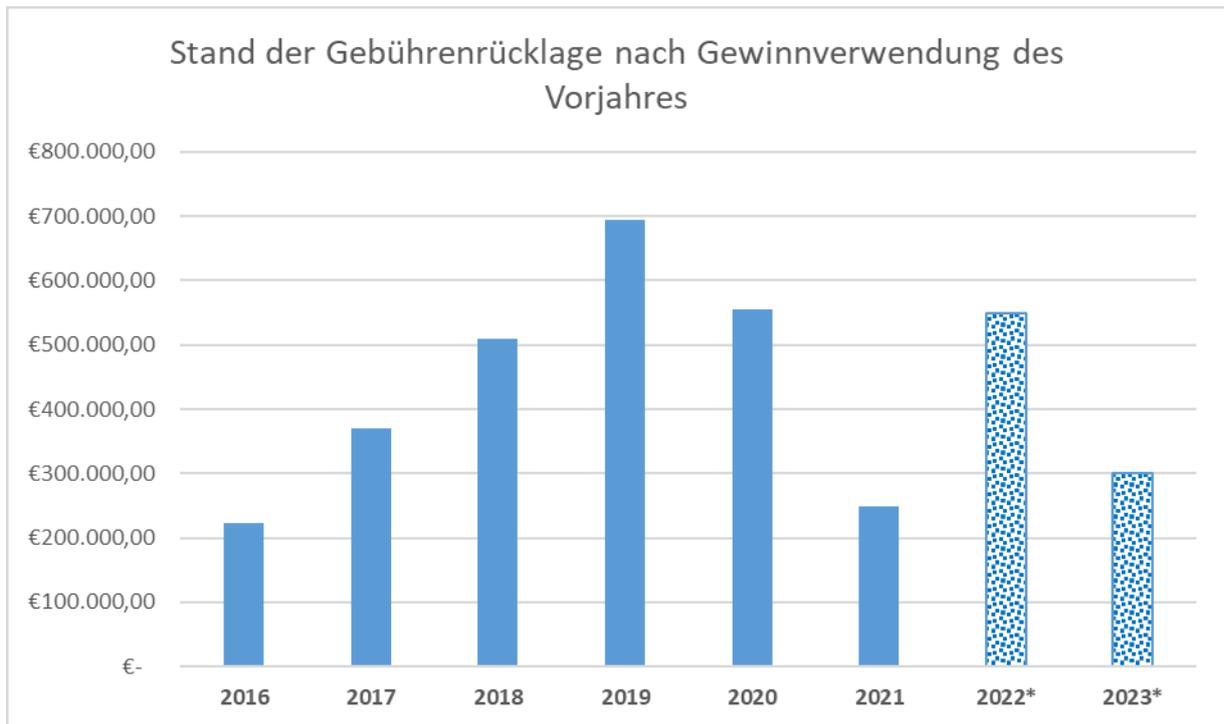
Auf Grund der bisherigen Entwicklungen des Jahres 2021 ist davon auszugehen, dass bedingt durch die o.g. Rückstellungsauflösung mit einem Überschuss im Gebührenbereich des Friedhofs in Höhe von etwa 300.000 Euro zu rechnen ist.

Daraus resultierend ist anzunehmen, dass mit Gewinnverwendung des Jahres 2021 die Höhe der Gebührenrücklage auf etwa 550.000 Euro steigt. Gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ist diese abzuschmelzen.

Nach bisherigen Schätzungen wird sich das Jahresergebnis des Jahres 2022 durch Verzicht auf eine Gebührenanpassung auf etwa – 250.000 Euro belaufen. Sollte sich die Nutzung der Trauerhallen auch in 2022 nicht wieder stabilisieren, noch entsprechend schlechter.

Durch dieses Defizit wird die Gebührenrücklage entsprechend den Kommunalvorschriften wieder abgebaut.

Nachfolgend ist der Entwicklungsstand der Gebührenrücklage seit dem Jahr 2016 mit Ausblick auf die Jahre 2022 und 2023 darzustellen:



*Schätzungen für die Jahre 2022 und 2023

IV. Zukünftige Gebührenhöhe

Auf Grund der oben beschriebenen Ausgangslage und Entwicklung bleiben die Gebühren für das Jahr 2022 unverändert.

Neben der Nachkalkulation und gegebenenfalls Neufestsetzung der Gebühren für das Jahr 2023 sind ab dem Jahr 2023 voraussichtlich bei einzelnen Leistungen des Friedhofs auch Vorschriften des § 2b UStG zu berücksichtigen, so dass an dieser Stelle ohnehin Änderungen zu erwarten sind.

Zusätzlich sind in den Jahren 2022 und 2023 auch erste Umsetzungsschritte der Friedhofsentwicklungsplanung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Leistungsangebot der Friedhöfe und damit auch auf die Friedhofsgebühren zu erwarten.